



**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des
Freistaats Thüringen zur Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten
für eine qualifizierte, berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft**

(Pflege-Azubi-Richtlinie)

Inhalt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Gewinnung und Vorbereitung von Personen aus Drittstaaten für die Aufnahme einer qualifizierten beruflichen Ausbildung als Pflegefachkraft in Thüringen.

1.2 Programmziel

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll vor dem Hintergrund steigender Fachkräftengpässe einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft leisten. Ziel der Förderung ist die Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten für eine Ausbildung als Pflegefachkraft. Die Förderung soll insb. Thüringer Unternehmen, Einrichtungen und Dienste der Pflegebranche bei der Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten unterstützen.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden gemäß den VV zu § 23 ThürLHO durch das für Arbeit zuständige Ministerium bzw. durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen. Dafür werden folgende Unterziele und entsprechende Indikatoren erfasst:

1.3.1 Als kurzfristiges Unterziel sollen im ersten Förderjahr mindestens 40 Ausbildungsverträge zwischen Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und gewonnen Auszubildenden aus Drittstaaten abgeschlossen werden.

1.3.2 Als mittelfristiges Unterziel sollen ausgehend von 40 Ausbildungsverträgen nach 1.3.1 für jedes weitere Jahr zehn weitere Ausbildungsverträge geschlossen werden.

1.3.4 Als Indikatoren gelten:

- a. Anzahl der gewonnen Auszubildenden nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland,
- b. Fortdauer des Ausbildungsverhältnisses 6 Monate nach dessen Beginn.

1.4 De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15.12.2023, De-minimis-VO) auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der ThürLHO, einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen gewährt.

1.5 Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Ausgaben zur Gewinnung und Vorbereitung von Personen aus Drittstaaten für eine qualifizierte berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) als Pflegefachkraft in Thüringen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur in Thüringen anerkannte Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 PflBG mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die ausschließlich in den in Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO genannten Wirtschaftszweigen tätig sind. Im Übrigen gilt Art. 1 Abs. 2 De-minimis-VO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Gewinnen und die Vorbereitung der potenziellen Auszubildenden erfolgen grundsätzlich im Ausland respektive im jeweiligen Herkunftsland des angehenden Auszubildenden. Im Sinne dieser Richtlinie ist die Sprachausbildung mit Erlangung des gemäß Berufsschulordnung als notwendig definierten Sprachzertifikats für die deutsche Sprache abgeschlossen. Teile der Sprachausbildung können in Deutschland erfolgen.

4.2

Die praktische Ausbildung findet in Thüringen bei einem in Thüringen anerkannten Träger der praktischen Ausbildung statt. Die schulische Ausbildung sowie Praktika innerhalb der praktischen Ausbildung, insbesondere in Engpassbereichen, können auch außerhalb Thüringens absolviert werden.

4.3

Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Bewilligungsentscheidung den Gesamtbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen. Die Zuwendungsempfänger sind hinsichtlich dieses Höchstbetrags zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum verpflichtet.

4.4

Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur subsidiär in Anspruch genommen werden. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie einen Zuschuss bzw. Ausgleich nach anderen Vorschriften (z. B. Anerkennungszuschuss) bereits bezogen haben. In dem Fall ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als De-minimis-Beihilfe im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger zur Gewinnung und zur Vorbereitung von angehenden Auszubildenden, die innerhalb der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen, als fester Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro gewonnenem Auszubildenden.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von 5.000 Euro pro gewonnenem Auszubildenden gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das Gewinnen und die Vorbereitung von potenziellen Auszubildenden kann von Zuwendungsempfänger, sofern sie diese Leistungen nicht selbst erbringen, ein Unternehmen beauftragt werden, das diese Leistung ausführt. Dieses muss hinsichtlich seiner Eignung von der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) als Dienstleistende im Sinne der Richtlinie anerkannt sein.

Zuwendungsempfänger, die die förderfähigen Leistungen selbst erbringen, unterliegen ebenfalls dem Anerkennungsverfahren. Für das bestätigte Vorliegen der Eignung gilt der zwischen dem für Arbeit zuständigen Ministerium und der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG/ ThAFF) abgestimmte Kriterienkatalog.

6.2

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Projektdurchführung Teilnehmendendaten fortlaufend zu erfassen und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6.3

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Projekts sowie zur Kontrolle auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

6.4

Die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abbruch des Vorhabens).

6.5

Die Zuwendungsempfänger haben bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien im Rahmen von Interviews und Befragungen sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken.

6.6

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.6 mitzuwirken.

6.7

Die Zuwendungsempfänger haben alle Belege mindestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die formgebundenen Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

Mit der Antragstellung haben die Antragsteller eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde abzugeben, aus der alle anderen ihnen in den drei vorangegangenen Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten (vgl. Art. 6 Abs. 1 De-minimis-VO).

Bei Ausbildungsbeginn im September des jeweiligen Jahres beginnt das Vorhaben am 01.09. des Vorjahres. Bei Ausbildungsbeginn im März des jeweiligen Jahres beginnt das Vorhaben am 01.03. des Vorjahres. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 12 Monate (Vorhabenende). Die Antragstellung muss bis spätestens zwei Monate vor Vorhabenende erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

Abweichend von den Bestimmungen nach Ziffer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO können Vorhaben bereits vor Antragstellung auf eigenes Risiko begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung wird damit weder dem Grunde nach, noch nach der Höhe begründet

7.2 Bewilligungsverfahren

Behörde für die Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Dem Begünstigten wird im Rahmen der Bewilligung eine De-minimis-Bescheinigung über die Höhe der gewährten Beihilfe ausgestellt.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist innerhalb von einem Monat nach Vorhabenende zusammen mit dem Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Vorhabenende gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist nach den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht danach aus einem Sachbericht und einem angepassten zahlenmäßigen Nachweis, bei dem die Anzahl der gewonnenen Auszubildenden nachzuweisen ist.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- sofern externe Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden: der Dienstleistungsvertrag bzw. die aktuelle Beauftragung zwischen Antragsteller und dem gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie anerkannten Dienstleistungsunternehmen,
- sofern Zuwendungsempfänger die förderfähigen Leistungen selbst erbringen: der Nachweis über deren jeweilige Anerkennung gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie,
- der Nachweis über den Erwerb des gemäß Berufsschulordnung als notwendig definierten Sprachzertifikats für die deutsche Sprache,
- der mit dem Auszubildenden geschlossene Ausbildungsvertrag sowie
- der Nachweis des Abschlusses des schulischen Ausbildungsvertrags.

7.5 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde und das für Arbeit zuständige Ministerium sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

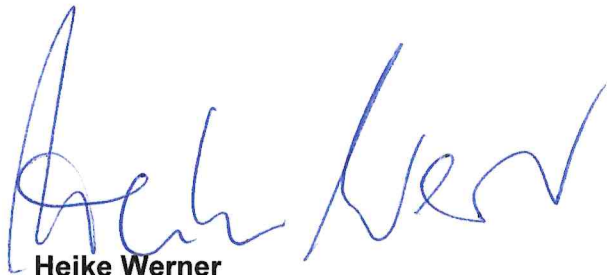
7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 31.05.2024



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie